

Die deutschen Abrüstungsvorschläge

Berlin, 18. Febr. Die deutsche Regierung hat nach Abschluß der Arbeiten der Vorbereitenden Abrüstungskommission den von dieser ausgearbeiteten Konventionentwurf abgelehnt, aber in Aussicht gestellt, daß sie sich auf der Konferenz mit allen Kräfte darum bemühen werde, im Verein mit den anderen Staaten für die Erreichung der Abrüstungsziele den richtigen Weg zu finden. In diesem Sinne legt die deutsche Delegation die nachfolgenden Vorschläge der Konferenz vor:

Bei der Ausarbeitung der Vorschläge ist die deutsche Delegation davon ausgegangen, daß

1. in Deutschland sowie drei anderen Staaten die Abrüstung bereits seit einer Reihe von Jahren durchgeführt

ist, und zwar auf Grund einer Resolution derjenigen Mächte, die den Artikel 8 der Völkerbundsatzung verfaßt und die zugleich erklärt haben, daß diese den ersten Schritt zu dem in der Satzung vorgezeichneten allgemeinen Abrüstungsbilden sollte. Sie wird daher von deutscher Seite als richtunggebend für die Abrüstung sämtlicher Völkerbundmitglieder angesehen, zumal es im Völkerbund nur an unzähligen gleichberechtigten Mitgliedern geben kann, von denen keines diskriminiert werden darf.

Die Grundlage für die allgemeine Herabsetzung und Verminderung der Bestände, deren Festlegung der Konferenz obliegt, können für sämtliche Bundesmitglieder und diejenigen Länder, die sich seiner Abrüstungsdankstellen anschließen, nur die gleichen sein.

Die Mängel und Lücken des Entwurfs der Vorbereitenden Abrüstungskommission, die die deutsche Regierung veranlaßt haben, ihn abzulehnen, sind aus dem Vorarbeiten ersichtlich, die in dem Bericht der Vorbereitenden Abrüstungskommission Aufnahme gefunden haben.

Die nachfolgenden Vorschläge, die ohne erschöpfend sein zu wollen, die Auffassung der deutschen Regierung in großen Zügen wiedergeben, zielen demgegenüber darauf ab, eine wirksame, alle Abwärtstendenzen umfassende Abrüstungsbemühung und -Verminderung durchzuführen. Sie enthalten diejenigen fundamentalen Maßnahmen, die vor allem für die Verhinderung eines Angriffes wichtig sind.

Die Vorschläge beruhen auf dem Grundsatz, daß künftig nur ein für alle Staaten in gleicher Weise geltendes Abrüstungsabkommen bestehen kann.

Das bei Einleitung möglichst niedriger Abrüstungszahlen für alle Staaten eine gerechte und wirksame Lösung des Abrüstungsproblems ermöglichen würde. Sie tragen überdies der Notwendigkeit Rechnung, die nationale Sicherheit der Mächte, so wie dies in Artikel 8 der Satzung vorgelesen ist, zu berücksichtigen. Indem die deutsche Delegation diese Vorschläge der Konferenz unterbreitet, legt sie Wert darauf, ihren Standpunkt dahin zusammenzufassen, daß die deutsche Regierung nur eine solche Konvention für annehmbar hält, deren Bestimmungen für sie in gleicher Weise gelten wie für die anderen Signatarnationen.

I. Landstreitkräfte

A. Personal

1. Das Personal der Landstreitkräfte soll allgemein nur im Wege freiwilliger Verpflichtungen rekrutiert werden.
2. Sollte sich diese Regelung auf der Konferenz als undurchführbar erweisen und daher den Staaten allgemein die Wahl des Wehrsystems überlassen bleiben, so müssen bei Wehrpflichtsystemen die ausgebildeten Reservisten, die bekanntlich den Hauptbestandteil der Kriegsheere bilden, angemessen bewertet und ebenfalls in die allgemeine Beschränkung einbezogen werden.
3. Staaten mit Milizsystemen müssen auf jeden Fall eine ihren besonderen Verhältnissen Rechnung tragende Berücksichtigung finden.
4. Für die Offiziere ist ein möglichst niedriger, für alle Staaten gleicher Prozentsatz der Gesamtsätze des Personals festzusetzen, der nicht überschritten werden darf.
5. Die Polizei, die Gendarmerie und ähnliche Verbände müssen begrenzt und Bestimmungen unterworfen werden, die ihre militärische Verwendung ausschließen.

B. Material

II. Seestreitkräfte

A. Material

1. Die Unterhaltung und Verwendung von Kriegsmitteln jeder Art soll ohne Einschränkung allgemein unterlagt werden:
 - a) Küstergeschütz von Festungen und beschießbaren Plätzen Kanonen über 77 Millimeter und Geschütze über 105 Millimeter;
 - b) innerhalb von Festungen und beschießbaren Plätzen Kanonen über 150 Millimeter und Geschütze über 210 Millimeter;
 - c) Minenwerfer aller Art mit einem Kaliber von über 150 Millimeter;
 - d) Landminen jeglicher Art.
2. Die danach erlaubten Waffen sind für jeden Staat nach Art und Menge nach einem einheitlichen Maßstab als Erlaß für den Verkauf festzusetzen. Für diejenigen Staaten, die keine eigene Rüstungsindustrie besitzen, können außerdem gewisse Lieferverträge zugelassen werden. Diejenigen Waffen, die über die zugelassenen Mengen hinaus vorhanden sind, müssen vernichtet werden.

C. Befestigungen

3. Die Anlage und Unterhaltung von Festungen, beschießbaren Plätzen und Werken, die wegen ihrer Nähe zur Landesgrenze eine unmittelbare Bedrohung der Reichsgebiete darstellen und etwaige Maßnahmen der Kriegsvorbereitung beeinträchtigen könnten, soll verboten werden. (Wegen der Küstenbefestigungen siehe unter II.C.)

III. Luftstreitkräfte

A. Material

4. Die Höchstanzahl der einzelnen Schiffe ist unter gleichzeitiger proportionaler Verminderung der Gesamtanzahl herabzusetzen. Kein Kriegsschiff soll künftig eine größere Wasserverdrängung als 10000 Tonnen oder ein Geschützkaliber von mehr als 300 Millimeter haben.
5. Das Halten von Flugzeugträgern wird allgemein unterlagt, da (wie unter III angeführt) das Halten von Luftstreitkräften zu Lande und zu Wasser verboten werden soll.
6. Die Unterwasserfahrzeuge sind abzuschaffen und zu vernichten.
7. Folgende Begriffsbestimmungen werden, soweit es sich nicht um Spezial- und von einer Regierung ausgenommene Fahrzeuge handelt, eingeführt:
 - a) U-Boot: Kriegsschiffe mit einer Wasserverdrängung über 3000 Tonnen oder einem Geschützkaliber über 150 Millimeter;
 - b) Kreuzer: Kriegsschiffe mit einer Wasserverdrängung über 800 Tonnen oder einem Geschützkaliber über 105 Millimeter;
 - c) Zerstörer: Kriegsschiffe, deren Wasserverdrängung 800 Tonnen und deren Geschützkaliber 105 Millimeter nicht überschreitet.
8. Das nichtschwimmende Material der Marine ist für jeden Staat nach Art und Menge festzusetzen.

B. Personal

9. Das Personal der Marine soll allgemein nur im Wege der freiwilligen Verpflichtungen rekrutiert werden. Jedoch wird das System dem für das Personal der Landstreitkräfte festzusetzenden Begrenzungssystem angepaßt sein.
10. Für die Offiziere und Deckoffiziere ist ein gewisser Prozentsatz der Gesamtsätze festzusetzen, der nicht überschritten werden darf.

C. Befestigungen

11. Die Küstenbefestigungen können grundsätzlich in dem gegenwärtigen Umfang beibehalten werden. Jedoch sollen Verbesserungen, die natürliche Wasserstrassen betreffen, verboten werden, um allen Nationen die freie und unbehinderte Durchfahrt durch diese Wasserstrassen zu ermöglichen.

IV. Luftstreitkräfte

12. Die Unterhaltung jeglicher Luftstreitkräfte wird verboten. Das gesamte bisher im Dienste, in der Reserve oder auf Lager befindliche Material der Luft-

streitkräfte ist zu zerstören, mit Ausnahme des Materials, das auf die den Land- und Seestreitkräften zugehörigen Geschiffe übernommen werden.

13. Das Abwerfen von Kampfmitteln jeder Art aus Luftfahrzeugen sowie die Vorbereitung hierzu ist ohne jede Einschränkung zu unterlassen.

14. Um die Durchführung des Verbots jeglicher militärischen Luftfahrt unter allen Umständen sicherzustellen, ist u. a. zu unterlegen:

- a) Jede Ausbildung und Fortbildung irgendwelcher Personen in der Luftfahrt, die einen militärischen Charakter haben;
- b) jede Ausbildung und Tätigkeit von Wehrmachtsangehörigen in der Zivilluftfahrt;
- c) Luftfahrzeuge zu bauen, zu halten, einzuführen oder im Verkehr zu setzen, die in irgendeiner Weise geeignet oder geschickt sind oder die mit Einrichtungen zur Aufnahme von Kriegsmitteln jeder Art, wie Kanonen, Maschinengewehren, Torpedos, Bomben oder mit Raketen- oder Motor-einrichtungen für solche Kriegsmitteln versehen sind;
- d) die Unterhaltung irgendwelcher militärischen Zwecken dienenden Beziehungen zwischen Militär- und Marineverwaltung und der Zivilluftfahrt.

V. Allgemeine Bestimmungen

A. Chemische Waffen

15. Das Verbot der militärischen Verwendung von Giftgas, Giftgas oder ähnlichen Gasen und allen ähnlichen Stoffen, Stoffen oder Verfahren sowie über Mittel des Bakterienkrieges wird auf die Vorbereitung der Verwendung dieser Kampfmittel ausgedehnt.

B. Waffenhandel und Waffenbesitzung

16. Die Ein- und Ausfuhr von Kriegswaffen und deren Munition sowie von Kriegserzeugnissen ist grundsätzlich zu verbieten. Jedoch muß für diejenigen Staaten, die nicht in der Lage sind, die für sie festgesetzten Mengen an Waffen, Kriegserzeugnissen und Munition heranzuführen, die Möglichkeit sichergestellt werden, die erforderlichen Mengen aus dem Ausland zu beziehen.

17. Die Herstellung von Kriegswaffen und Munition sowie von Kriegserzeugnissen darf nur in Bestimmung privaten und staatlichen Fabriken oder Werksstätten erfolgen, die der Öffentlichkeit bekannt gemacht sind. Die Regierungen verpflichten sich, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß die Produktion nicht die Mengen überschreitet, die für sie und zur Ausfuhr an Staaten ohne Rüstungsindustrie zugelassen sind.

C. Ausgaben

18. Entsprechend der in Artikel 8 der Völkerbundsatzung enthaltenen Verpflichtung der Völkerbundmitglieder, in der offensten und ersichtlichsten Weise alle Ausgaben über den Stand der Rüstungen auszusagen, muß sich der Charakter der Rüstungsausgaben auch auf die Rüstungsausgaben beziehen.

Bemerkung: Die deutsche Delegation ist der Ansicht, daß die in längerer Zeit eingetragenen zahlreichen Abweichungen von dem letzten Entwurf des Entwurfs so einschneidende und unvorhergesehene Konsequenzen hervorzubringen, daß zur Zeit die Anwendung der finanziellen Limitierung als Methode einer wirksamen Abrüstung ausscheidet. Die Anwendung dieser Methode würde unter den gegenwärtigen wirtschaftlichen und monetären Umständen zu unannehmligen Beeinträchtigungen Anlaß geben, die den ruhigen Gang des Prozesses der vertraglichen Abrüstung ernstlich stören würden. Uebrigens wäre bei dem gegenwärtigen großen Mangel an Material die Festsetzung eines gemeinsamen Planes für die finanzielle Limitierung mit außergewöhnlichen Schwierigkeiten verknüpft.

D. Heberwachung

19. Die Durchführung und Einhaltung der Abrüstungsbestimmungen ist durch ein für alle Staaten gleiches Verfahren der Heberwachung sicherzustellen.

V. Heberwachungsbestimmungen

20. Soweit die Durchführung der vorstehenden Vorschläge Maßnahmen technischer oder organisatorischer Art notwendig macht, wird die Konferenz über das Verfahren und über die Prinzipien Bestimmungen festzusetzen haben, nach denen sich die einzelnen Staaten bei der Heberwachung ihrer jeweiligen Rüstungen auf den von der Konferenz entsprechenden Rüstungsstand zu richten haben.

Kunst und Wissenschaft

Mitteilungen des Sächsischen Staatstheater

Spernhaus

Morgen, Freitag, 4. Sinfoniekonzert, Reihe B, mit Beethoven's I. Sinfonie in C-Dur, Mozarts Konzert für Klavier und Orchester in D-Dur (K. 595), Op. 483) - Solist: H. Hofmann - und Brahms' 4. Sinfonie in E-Moll. Leitung: Fritz Busch. Anfang 8 Uhr. - Desseign's Hauptprobe Sonntag 11,30 Uhr. Eintrittskarten für das Konzert (Parkett, 1., 2. und 3. Rang) an der Opernhauptkasse.

Sonnabend, am 20. Februar, Anrecht B. „Die verkaufte Braut“ von Emelina mit Angela Kohnert, Hilze, Lehmer, Ermbold, Böhme, Delene Jung, Schmalhauer, Camilla Raab, Hüßli, Erna Berger. Musikalische Leitung: Kupisch. Spielleitung: Staegemann. Anfang 8 Uhr.

Sonntag, am 21. Februar, vormittags 11,30 Uhr. Morgenfeier der Dresdener Philharmonie, verstärkt durch Mitglieder der Staatskapelle, zum Behen der Benefizkasse der Dresdener Philharmonie unter Leitung von Fritz Busch. Programm: Beethoven: Symphonie Op. 21, 9. Sinfonie, 2. Sinfonie; Wagner: Die Walküre, 2. Akt. Uraufführung des 20. Walms für Chor und Orchester unter Mitwirkung des Dresdener Lehrervereins mit Frauenvorchor (etwa 400 Sänger). Soli: Erna Berger und Delene Jung. Eintrittskarten für die Morgenfeier ab Sonnabend an der Opernhauptkasse (10 bis 2 Uhr).

Sonntagabend, außer Anrecht „Die Nacht des Schiffes“ von Verdi mit Margit Sotof, Lorenz, Schöffler in den Hauptpartien. Anfang 7,30 Uhr.

10. Mitteilung der Komödie. Freitag den 19. Februar, Uraufführung des Schwanen. „Der Wüßergatte“ von W. O. Oopwood. Die Besetzung ist folgende: Wile Hartel; Fritz Hiller; Margarete, Irene Frau; Glare Dorian, Jas. Wheeler; Wolf Kerben; Blanka, Irene Frau; Iza Zibele, Beatrix; Cito Spodel; Frau, Margarete Kommerlungert; Hanna Gerdt; Walter; Walter Taus; Oswald; Eduard Wend; - Regie: Wolf Kerben. Bühnenleiter: Günther Schmuntz.

11. Nationale Feste. Am Dienstag wurde vor einem geschlossenen Kreis die Generalprobe der Schauspiele „Der Wüßergatte“ abgehalten. Die Vorstellungen finden am 19., 20. und 21. Februar, sowie 5. und 12. März in der Komödiendiebstahl (Schaubühne) statt.

12. Das Deutsches und Michael Rosenfeld geben Freitag, den 19. Februar, 8 Uhr, im Vortragsverein einen einmaligen Vortragsabend, in welchem unter anderem die Krüppelkolonien der Provinz besprochen werden.

13. Capellkonzert im Ringersiedel, veranstaltet vom Landesverein der Minderkräftigen Sachsens, Sonntag, den 21. Februar, 4 Uhr nachmittags, Werks von Haydn (Quintet) und Mozart (Korchester); Johannes Stamitz (Violin), Johannes Bohn (Orgel).

14. Die Akademie der Künste gibt den letzten Teilernabend Donnerstag, den 18. Februar, abends 8 Uhr, im Künstlerhaus. Das Programm bringt neue Chansonen und neue Figuren und die beliebten Schläger aus dem früheren Programm. Karten bei Nicht.

15. Das Dresdener Konservatorium bringt im 78. Studienjahre als 11. Aufführung am Sonnabend, den 20. Februar, abends 7 Uhr, im Musiktheater vor dem Heldenentreein zur Darstellung die Oper „Amelia“ (Ein Waisenbald) von Verdi. Die Oper „Amelia“ wird am Sonntag, den 21. Februar, abends 7 Uhr, im Musiktheater wiederholt. - Das 111. Vortragskonzert mit Orchester findet am Donnerstag, den 25. Februar, abends 8 Uhr, im Harmonische Saal, Eintrittskarten zu den Aufführungen im Konservatorium, Hauptkassensache.

16. Freitag „Journalisten“ mit Musik. An der Berliner Volksbühne ist als nächste Premiere nach „Bernard Schanz“ „Journalisten“ und der „Ewer“ eine Aufführung von Gustav Freytag „Journalisten“ geplant, in einer Bearbeitung von Felix Jacobson, Musik von Theo Radeborn. Die Rolle des Holz wird Hans Widders spielen.

17. Uraufführung eines Nordpoldramas in Frankfurt a. M. Unter den Artisten der letzten hundert Jahre war die amerikanische Franklin-Bal-Expedition die am weitesten vorrückte. Mit 34 Mann, darunter zwei Eskimos, schiffte sich im Sommer des Jahres 1891 H. H. Grevel, Leutnant in der Armee der U.S.A., nach Grönland ein, mit Neben Leberlebensmitteln. Die Expedition wird als überaus glückliche Expedition nach den Staaten zurüd. Diesen Tag der 28 Amerikaner hat Helmut Unger zum Vorwurf eines Romanes „Eisland“ genommen; das Schauspiel „Eislandswangia“ aus U.S.A. ist keine Dramatisierung. In pathetischen, teilweise ungemünzt plastischen Bildern stellt sich die Tragödie der ewigen Eis verschlungenen Schiffsalgemeinschaft ab, das Publikum fesselt bis zuletzt. Die Stärke des Dramas läßt sich die Schwäche des Stüches vergessen, die epische Breite seines Vortrags. Ergreifende Vorgänge bringt die Schilderung der menschlichen Leidenschaft in der Todesnot ihrer Träger, ganz hart auch die Scene, in der die letzten der Expedition getötet werden. - Die Aufführung (Inszenierung: Robert Käufner) wurde von einer Reihe guter Einzelleistungen zu einem klaren Erfolg getragen.

18. Selbstmord des Oberregisseurs im Sächsischen Staatstheater. Am gestrigen Mittwoch, nachmittags gegen 5 Uhr, brach sich der Oberregisseur im Sächsischen Staatstheater, Friedrich Emil A. Wrelin, auf dem Friedhof in Wasing bei München einen Schuß bei. Auf dem Transport ins Krankenhaus warb er, Wrelin vermutet, daß Schwermut ihn zu der Tat getrieben hat.

19. Ein Freund Fologers und Nansen's. Nach einer Weile von Wien nach in Würzburg im Winter von 90 Jahren Kommerzienrat Toni Schuhl. Er wurde bekannt, als er seinerzeit die erste Schmelzreise aus Norwegen und Ostpreußen brach. Schuhl betätigte sich auch schrift-

stellerisch. Er war ein persönlicher Freund Peter Fologers, von dem er 450 unveröffentlichte Briefe aufbewahrt. Mit Friedrich Nansen war er ebenfalls bekannt, und auch von Nansen befinden sich im Nachlaß Schuhls noch zahlreiche unbekannt Briefe.

20. Elterne Götteropfer. Die der künstliche Dreifache Pressenfabrik mittel, sind anlässlich des Götteropfers von der aus Preussischen Bergwerks- und Hütten-K.K. gehörigen Kunstgewerbe- und Kunsthandlung in der Maschinenfabrik Götteropfer. Eine runde Platte ist von Leonhard Götteropfermodelliert; die zweite Platte ist vierseitig. Sie ist nach dem bekannten Bild von Steiner modelliert.

21. Die englischen Künstler und die Einflüßerbestimmungen ausländischer Kunstwerke. Das Schreiben der britischen Regierung, die von ihr geplanten Schutzbestimmungen auch auf Werke ausländischer Kunst, so sogar auf ausländische Künstler selbst ausdehnen, hat bei einem großen Teil der englischen Kunstwelt und vor allem der Kunsthandels-Befürworter laut werden lassen, daß andere Länder Vergeltungsmaßnahmen gegen britische Künstler und britische Kunstwerke ergreifen könnten. Diese Befürchtung kommt in zahlreichen Protesten zum Ausdruck, die als Mitglieder der britischen Regierung gerichtet werden. So hat eine Vereinigung englischer Schauspieler eine Denkschrift an den Premierminister, den Innenminister, den Arbeitsminister und an Lord Snowden gerichtet, in der der Verstoßung Ausdruck gegeben wird, daß Vergeltungsmaßnahmen anderer Regierungen zu einer Abwanderung zahlreicher englischer Künstler und damit zur Erhöhung der Arbeitslosigkeit in England führen müßte. Andererseits könne das Publikum nur durch hohe Qualität des Gebotenen angesprochen werden. Die Frage einer Aufnahme ausländischer Gemälde in die neue Sammlung der Londoner Kunsthandlung veranlaßt, eine Petition aller am Kunsthandel interessierten Körperlichkeiten an den Präsidenten des Handelsamts zu erwahren.

22. Die Kunst in der spanischen Revolution. Auf Verleumdungen, nach denen die Kunstwerke Spaniens unter den revolutionären Unruhen zu leiden gehabt hätten, ist die Generaldirektion der Schönen Künste in der spanischen Republik an das Internationale Museumskomitee mit der Bitte herangetreten, gegenüber solchen Nachrichten darauf hinzuwirken, daß sich die spanische Regierung der Aufnahme der Kunstwerke, die während der letzten Jahre in Spanien aufgeführt sind, und die während der Revolution Kunstwerke angekauft worden seien, und die Regierung habe alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um eine Wiederherstellung solcher Vorgänge zu ermöglichen.

Donnerstag
Paris, 18. Febr. Die deutsche Regierung hat nach Abschluß der Arbeiten der Vorbereitenden Abrüstungskommission den von dieser ausgearbeiteten Konventionentwurf abgelehnt, aber in Aussicht gestellt, daß sie sich auf der Konferenz mit allen Kräfte darum bemühen werde, im Verein mit den anderen Staaten für die Erreichung der Abrüstungsziele den richtigen Weg zu finden. In diesem Sinne legt die deutsche Delegation die nachfolgenden Vorschläge der Konferenz vor:
Bei der Ausarbeitung der Vorschläge ist die deutsche Delegation davon ausgegangen, daß
1. in Deutschland sowie drei anderen Staaten die Abrüstung bereits seit einer Reihe von Jahren durchgeführt
ist, und zwar auf Grund einer Resolution derjenigen Mächte, die den Artikel 8 der Völkerbundsatzung verfaßt und die zugleich erklärt haben, daß diese den ersten Schritt zu dem in der Satzung vorgezeichneten allgemeinen Abrüstungsbilden sollte. Sie wird daher von deutscher Seite als richtunggebend für die Abrüstung sämtlicher Völkerbundmitglieder angesehen, zumal es im Völkerbund nur an unzähligen gleichberechtigten Mitgliedern geben kann, von denen keines diskriminiert werden darf.
Die Grundlage für die allgemeine Herabsetzung und Verminderung der Bestände, deren Festlegung der Konferenz obliegt, können für sämtliche Bundesmitglieder und diejenigen Länder, die sich seiner Abrüstungsdankstellen anschließen, nur die gleichen sein.
Die Mängel und Lücken des Entwurfs der Vorbereitenden Abrüstungskommission, die die deutsche Regierung veranlaßt haben, ihn abzulehnen, sind aus dem Vorarbeiten ersichtlich, die in dem Bericht der Vorbereitenden Abrüstungskommission Aufnahme gefunden haben.
Die nachfolgenden Vorschläge, die ohne erschöpfend sein zu wollen, die Auffassung der deutschen Regierung in großen Zügen wiedergeben, zielen demgegenüber darauf ab, eine wirksame, alle Abwärtstendenzen umfassende Abrüstungsbemühung und -Verminderung durchzuführen. Sie enthalten diejenigen fundamentalen Maßnahmen, die vor allem für die Verhinderung eines Angriffes wichtig sind.
Die Vorschläge beruhen auf dem Grundsatz, daß künftig nur ein für alle Staaten in gleicher Weise geltendes Abrüstungsabkommen bestehen kann.
Das bei Einleitung möglichst niedriger Abrüstungszahlen für alle Staaten eine gerechte und wirksame Lösung des Abrüstungsproblems ermöglichen würde. Sie tragen überdies der Notwendigkeit Rechnung, die nationale Sicherheit der Mächte, so wie dies in Artikel 8 der Satzung vorgelesen ist, zu berücksichtigen. Indem die deutsche Delegation diese Vorschläge der Konferenz unterbreitet, legt sie Wert darauf, ihren Standpunkt dahin zusammenzufassen, daß die deutsche Regierung nur eine solche Konvention für annehmbar hält, deren Bestimmungen für sie in gleicher Weise gelten wie für die anderen Signatarnationen.

Die Unterhaltung und Verwendung von Kriegsmitteln jeder Art soll ohne Einschränkung allgemein unterlagt werden:
a) Küstergeschütz von Festungen und beschießbaren Plätzen Kanonen über 77 Millimeter und Geschütze über 105 Millimeter;
b) innerhalb von Festungen und beschießbaren Plätzen Kanonen über 150 Millimeter und Geschütze über 210 Millimeter;
c) Minenwerfer aller Art mit einem Kaliber von über 150 Millimeter;
d) Landminen jeglicher Art.
Die danach erlaubten Waffen sind für jeden Staat nach Art und Menge nach einem einheitlichen Maßstab als Erlaß für den Verkauf festzusetzen. Für diejenigen Staaten, die keine eigene Rüstungsindustrie besitzen, können außerdem gewisse Lieferverträge zugelassen werden. Diejenigen Waffen, die über die zugelassenen Mengen hinaus vorhanden sind, müssen vernichtet werden.
Die Anlage und Unterhaltung von Festungen, beschießbaren Plätzen und Werken, die wegen ihrer Nähe zur Landesgrenze eine unmittelbare Bedrohung der Reichsgebiete darstellen und etwaige Maßnahmen der Kriegsvorbereitung beeinträchtigen könnten, soll verboten werden.
Die Höchstanzahl der einzelnen Schiffe ist unter gleichzeitiger proportionaler Verminderung der Gesamtanzahl herabzusetzen. Kein Kriegsschiff soll künftig eine größere Wasserverdrängung als 10000 Tonnen oder ein Geschützkaliber von mehr als 300 Millimeter haben.
Das Halten von Flugzeugträgern wird allgemein unterlagt, da das Halten von Luftstreitkräften zu Lande und zu Wasser verboten werden soll.
Die Unterwasserfahrzeuge sind abzuschaffen und zu vernichten.
Folgende Begriffsbestimmungen werden, soweit es sich nicht um Spezial- und von einer Regierung ausgenommene Fahrzeuge handelt, eingeführt:
a) U-Boot: Kriegsschiffe mit einer Wasserverdrängung über 3000 Tonnen oder einem Geschützkaliber über 150 Millimeter;
b) Kreuzer: Kriegsschiffe mit einer Wasserverdrängung über 800 Tonnen oder einem Geschützkaliber über 105 Millimeter;
c) Zerstörer: Kriegsschiffe, deren Wasserverdrängung 800 Tonnen und deren Geschützkaliber 105 Millimeter nicht überschreitet.
Das nichtschwimmende Material der Marine ist für jeden Staat nach Art und Menge festzusetzen.

Das Personal der Marine soll allgemein nur im Wege der freiwilligen Verpflichtungen rekrutiert werden. Jedoch wird das System dem für das Personal der Landstreitkräfte festzusetzenden Begrenzungssystem angepaßt sein.
Für die Offiziere und Deckoffiziere ist ein gewisser Prozentsatz der Gesamtsätze festzusetzen, der nicht überschritten werden darf.

Die Küstenbefestigungen können grundsätzlich in dem gegenwärtigen Umfang beibehalten werden. Jedoch sollen Verbesserungen, die natürliche Wasserstrassen betreffen, verboten werden, um allen Nationen die freie und unbehinderte Durchfahrt durch diese Wasserstrassen zu ermöglichen.

Die Unterhaltung jeglicher Luftstreitkräfte wird verboten. Das gesamte bisher im Dienste, in der Reserve oder auf Lager befindliche Material der Luft-

Das Verbot der militärischen Verwendung von Giftgas, Giftgas oder ähnlichen Gasen und allen ähnlichen Stoffen, Stoffen oder Verfahren sowie über Mittel des Bakterienkrieges wird auf die Vorbereitung der Verwendung dieser Kampfmittel ausgedehnt.

Die Ein- und Ausfuhr von Kriegswaffen und deren Munition sowie von Kriegserzeugnissen ist grundsätzlich zu verbieten. Jedoch muß für diejenigen Staaten, die nicht in der Lage sind, die für sie festgesetzten Mengen an Waffen, Kriegserzeugnissen und Munition heranzuführen, die Möglichkeit sichergestellt werden, die erforderlichen Mengen aus dem Ausland zu beziehen.

Die Herstellung von Kriegswaffen und Munition sowie von Kriegserzeugnissen darf nur in Bestimmung privaten und staatlichen Fabriken oder Werksstätten erfolgen, die der Öffentlichkeit bekannt gemacht sind. Die Regierungen verpflichten sich, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß die Produktion nicht die Mengen überschreitet, die für sie und zur Ausfuhr an Staaten ohne Rüstungsindustrie zugelassen sind.

Entsprechend der in Artikel 8 der Völkerbundsatzung enthaltenen Verpflichtung der Völkerbundmitglieder, in der offensten und ersichtlichsten Weise alle Ausgaben über den Stand der Rüstungen auszusagen, muß sich der Charakter der Rüstungsausgaben auch auf die Rüstungsausgaben beziehen.

Die Durchführung und Einhaltung der Abrüstungsbestimmungen ist durch ein für alle Staaten gleiches Verfahren der Heberwachung sicherzustellen.

Soweit die Durchführung der vorstehenden Vorschläge Maßnahmen technischer oder organisatorischer Art notwendig macht, wird die Konferenz über das Verfahren und über die Prinzipien Bestimmungen festzusetzen haben, nach denen sich die einzelnen Staaten bei der Heberwachung ihrer jeweiligen Rüstungen auf den von der Konferenz entsprechenden Rüstungsstand zu richten haben.

Die deutsche Delegation ist der Ansicht, daß die in längerer Zeit eingetragenen zahlreichen Abweichungen von dem letzten Entwurf des Entwurfs so einschneidende und unvorhergesehene Konsequenzen hervorzubringen, daß zur Zeit die Anwendung der finanziellen Limitierung als Methode einer wirksamen Abrüstung ausscheidet. Die Anwendung dieser Methode würde unter den gegenwärtigen wirtschaftlichen und monetären Umständen zu unannehmligen Beeinträchtigungen Anlaß geben, die den ruhigen Gang des Prozesses der vertraglichen Abrüstung ernstlich stören würden. Uebrigens wäre bei dem gegenwärtigen großen Mangel an Material die Festsetzung eines gemeinsamen Planes für die finanzielle Limitierung mit außergewöhnlichen Schwierigkeiten verknüpft.

Die Durchführung und Einhaltung der Abrüstungsbestimmungen ist durch ein für alle Staaten gleiches Verfahren der Heberwachung sicherzustellen.

Soweit die Durchführung der vorstehenden Vorschläge Maßnahmen technischer oder organisatorischer Art notwendig macht, wird die Konferenz über das Verfahren und über die Prinzipien Bestimmungen festzusetzen haben, nach denen sich die einzelnen Staaten bei der Heberwachung ihrer jeweiligen Rüstungen auf den von der Konferenz entsprechenden Rüstungsstand zu richten haben.